

15. 07. 74

Sachgebiet 82

Unterrichtung

durch den Bundesrat

A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 12. Juli 1974

An den
Herrn Bundeskanzler

Betr.: Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz)

— Drucksachen 7/376, 7/1753 —

Der Bundesrat hat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. März 1974 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Begründung nicht zuzustimmen.

B e g r ü n d u n g

Der Bundesrat begrüßt wesentliche Regelungen dieses Gesetzes, so vor allem die Kostenübernahme für ärztliche Beratung, für das Verschreiben empfängnisverhütender Mittel und für die Sterilisation. Er bedauert es daher besonders, daß es dem Vermittlungsausschuß nicht möglich war, bei seiner Sitzung am 27. Juni 1974 in der zwischen den gesetzgebenden Körperschaften noch strittigen Frage der Kostenregelung für Schwangerschaftsunterbrechung einen Kompromiß vorzuschlagen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß nach einer Verweigerung seiner Zustimmung von der Bundesregierung oder dem Bundestag der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren vermag der Bundesrat seine Zustimmung nur in Aussicht zu stellen, wenn im Gesetz ausdrücklich festgelegt wird, daß die Kosten für Schwangerschaftsunterbre-

chungen, die ohne Vorliegen einer Indikation allein „auf Wunsch“ der Schwangeren vorgenommen werden, weder von der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten noch vom Steuerzahler getragen werden.

Dr. Filbinger

Bonn, den 12. Juli 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird auf Ihr Schreiben vom 18. April 1974 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Filbinger